

Aktenzeichen: 3 AZR 40/95

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 22. August 1995

- 3 AZR 40/95 -

I. Arbeitsgericht

Mainz Kammer Bad Kreuznach

Urteil vom 23. Februar 1994

- 7 Ca 2192/93 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 27. Oktober 1994

- 1 Sa 374/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zeitzuschläge für Arbeit an Wochenfeiertagen

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: DRK; Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes § 14 Abs. 5, § 15, § 17 Abs. 4, § 39 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu BAG Urteil vom 22. August 1995 - 3 AZR 42/95 - AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: DRK.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 40/95

1 Sa 374/94 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. August 1995

U r t e i l

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. August 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Reinfeld und Arntzen für Rechtserkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw2 – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Oktober 1994 - 1 Sa 374/94 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mainz - auswärtige Kammern Bad Kreuznach - vom 23. Februar 1994 - 7 Ca 2192/93 - wird zurückgewiesen.
3. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist durch Klagerücknahme insoweit wirkungslos geworden, als der Beklagte über den Betrag von 1.895,86 DM hinaus zur Zahlung weiterer 7,36 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Februar 1994 verurteilt worden ist.
4. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe dem Kläger Zeitzuschläge für Feiertagsarbeit zustehen.

Der Kläger ist beim Beklagten als Rettungsassistent im Schichtdienst zu einem Stundenlohn von 21,03 DM brutto beschäftigt. Der Beklagte erfüllt rund um die Uhr Aufgaben des Rettungsdienstes. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag über Arbeitsbedingungen für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-TV) Anwendung. Er regelt die Arbeit an Feiertagen und Vorfesttagen wie folgt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

"§ 15

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

In DRK-Dienststellen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit soll jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die an solchen Tagen zu leistenden Arbeitsstunden werden durch entsprechende Freizeit an einem Werktag der nächsten oder der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen.

.. ...

§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

...

- (2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem 1. Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12.00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Lohnes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.
- (3) Dem Mitarbeiter, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechend Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.

§ 17

Begriffsbestimmung

...

- (4) Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

...



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 39

Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

- (1) Der Mitarbeiter erhält neben seiner Vergütung/seinem Lohn Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:
- a) Für Überstunden in den Vergütungsgruppen

X bis V c, K 1 bis K 6	25 %,
V a bis V b, K 7 bis K 8	20 %,
IV b bis I, K 9 bis K 13	15 %.
 - b) Für Überstunden in den Lohngruppen 1 bis 7 a

	25 %.
--	-------
 - c) Für Arbeit an Sonntagen

(Angestellte)	25 %,
für Arbeit an Sonntagen (Arbeiter)	30 %.
 - d) Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Oster-sonntag und Pfingstsonntag

aa) ohne Freizeitausgleich	135 %,
bb) bei Freizeitausgleich	35 %.
 - e) Soweit kein Freizeitausgleich erteilt wird für Arbeit nach 12.00 Uhr an dem Tag vor dem

aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag	25 %,
bb) 1. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag	100 %
- der Stundenvergütung.
- ..."

Der Kläger arbeitete nach einem im voraus aufgestellten Dienstplan. Die Arbeitsstunden wurden so verteilt, daß jeder Arbeitnehmer unabhängig von Feiertagsarbeit seine regelmäßige Arbeitszeit ableistete. Für Feiertagsarbeit waren in der jeweils nächsten oder übernächsten Kalenderwoche freie Tage vorgesehen, für die keine Vergütung gezahlt wurde. Der Umfang dieser Freizeit entsprach mindestens dem Umfang der Feiertagsarbeit.



Der Kläger arbeitete am 24. Dezember 1993 nach 12.00 Uhr eine Stunde und außerdem insgesamt 89,5 Stunden an folgenden Feiertagen: 25. Dezember 1992 (1. Weihnachtsfeiertag), 26. Dezember 1992 (2. Weihnachtsfeiertag), 1. Januar 1993 (Neujahr), 9. April 1993 (Karfreitag), 11. April 1993 (Ostersonntag), 12. April 1993 (Ostermontag), 20. Mai 1993 (Christi Himmelfahrt), 3. Oktober 1993 (Tag der deutschen Einheit), 1. November 1993 (Allerheiligen), 26. Dezember 1993 (2. Weihnachtsfeiertag) und 1. Januar 1994 (Neujahr). Dafür erhielt er einen Zeitzuschlag von 35 % je Arbeitsstunde. Er verlangt jedoch für die Feiertagsarbeit 135 % und für die Arbeit am Heiligabend 100 %. Den Differenzbetrag hat er eingeklagt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die dienstplanmäßige, unbezahlte Freizeit sei kein Freizeitausgleich im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d aa DRK-TV. Vielmehr müsse es sich um zusätzliche bezahlte Freizeit handeln.

Der Kläger hat, nachdem er seine Klage in Höhe von 7,36 DM zurückgenommen hat, zuletzt beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.895,86 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich aus 1.414,27 DM ergebenden Nettobetrag seit Klagezustellung und aus dem sich aus 481,59 DM brutto ergebenden Nettobetrag seit Zustellung der Klageerweiterung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat gemeint, dem Kläger stehe lediglich ein Zeitzuschlag von 35 % zu.



Freizeitausgleich im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d aa DRK-TV sei die nach § 15 Abs. 2 DRK-TV zu gewährende unbezahlte Freizeit.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den noch anhängigen Klageantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist begründet. Ihm stehen die noch rechtshängigen Ansprüche zu.

I. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d aa DRK-TV kann er einen Zeitzuschlag von 135 % je Stunde Feiertagsarbeit verlangen.

1. Der Zeitzuschlag ist nach dieser Tarifvorschrift sowohl für Arbeit am Ostersonntag als auch für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen zu zahlen. Abgesehen vom Heiligabend (vgl. hierzu II.) und vom Ostersonntag sind die Tage, für die der Kläger zusätzliche Zeitzuschläge fordert, in Rheinland-Pfalz zu gesetzlichen Feiertagen erklärt gewesen. Nach § 17 Abs. 4 DRK-TV handelt es sich um sog. Wochenfeiertage.

2. Der Zeitzuschlag für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen beträgt nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV ohne Freizeitausgleich 135 %, bei Freizeitausgleich 35 %. Entgegen der Ansicht



des Beklagten ist die dienstplanmäßige, unbezahlte Freizeit kein Freizeitausgleich im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV. Der Zuschlag für Feiertagsarbeit vermindert sich nur dann auf 35 %, wenn der Arbeitnehmer zusätzliche bezahlte Freizeit erhält.

a) Der Tarifwortlaut ist mehrdeutig. Nach allgemeinem Sprachgebrauch läßt sich unter Freizeitausgleich sowohl eine bezahlte als auch eine unbezahlte Freizeit verstehen. Der DRK-TV stellt unterschiedliche Anforderungen an den Freizeitausgleich. Zum Teil will er den Arbeitnehmern nur einen bestimmten Freizeitumfang sichern und läßt deshalb die dienstplanmäßige, unbezahlte Freizeit genügen (vgl. § 15 Abs. 2 DRK-TV). Zum Teil verlangt er eine Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Vergütung (vgl. § 14 Abs. 5 Unterabs. 3 und § 16 Abs. 3 DRK-TV).

b) Entscheidend ist, in welchem Regelungszusammenhang der Begriff Freizeitausgleich gebraucht wird. Der Beklagte hat gemeint, für die Zuschlagsregelung des § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV genüge die in § 15 Abs. 2 DRK-TV vorgeschriebene Freizeitgewährung. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Beklagte berücksichtigt weder den unterschiedlichen Regelungsgegenstand der §§ 15 und 39 DRK-TV noch die übrigen Zuschlagsbestimmungen des § 39 DRK-TV, um dessen Auslegung es geht. In erster Linie kommt es auf den Aufbau und die Ausgestaltung des Paragraphen an, in dem die umstrittene Regelung enthalten ist. Ergänzend ist die Systematik des gesamten Tarifvertrages mitzuberücksichtigen.

aa) § 15 DRK-TV regelt die Arbeitszeit. Absatz 1 befaßt sich mit der Verpflichtung des Arbeitnehmers zu Sonn- und Feiertagsarbeit.



Absatz 2 betrifft die Verteilung der Arbeitszeit und sichert den Arbeitnehmern bei Sonn- und Feiertagsarbeit ähnliche Freizeit wie den übrigen Arbeitnehmern. Der DRK-TV lehnt sich zwar an den BAT an, räumt aber den Arbeitnehmern im Gegensatz zu § 15 Abs. 6 Unterabs. 3 BAT nicht das Recht ein zu beantragen, daß die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung der Vergütung ausgeglichen wird. Ein derartiges Wahlrecht hat der DRK-TV bewußt nicht geschaffen. Damit hat er den besonderen Verhältnissen des Deutschen Roten Kreuzes und seiner Verbände Rechnung getragen. Die Feiertagsarbeit spielt hier eine wesentlich größere Rolle als im öffentlichen Dienst. Ein Wahlrecht der Arbeitnehmer und die mit seiner Ausübung verbundene Verkürzung der Arbeitszeit würde den Betriebsablauf stärker beeinträchtigen als im öffentlichen Dienst. Der DRK-TV hat die Sonn- und Feiertagsarbeit aber nur bei der Verteilung der Arbeitszeit gleichgestellt, dagegen nicht bei der Zuschlagsregelung des § 39.

bb) Bei den Zeitzuschlägen unterscheidet § 39 DRK-TV zwischen Sonn- und Feiertagsarbeit. Während § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DRK-TV für die Sonntagsarbeit nur einen einheitlichen Zuschlag vorsieht, stellt § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV bei Arbeiten an gesetzlichen Wochenfeiertagen darauf ab, ob Freizeitausgleich gewährt wurde oder nicht. Ebenso kommt es nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DRK-TV bei der Arbeit an Vorfesttagen darauf an, ob Freizeitausgleich gewährt oder nicht gewährt wurde. Diese Bestim-



mung setzt wegen der Regelung des § 16 DRK-TV einen bezahlten Freizeitausgleich voraus. Es liegt nahe, daß der Begriff Freizeitausgleich in § 39 DRK-TV einheitlich gebraucht wird. § 39 DRK-TV spricht sowohl in Buchstabe d als auch in Buchstabe e ohne weiteren Zusatz von Freizeitausgleich. Eine unterschiedliche Bedeutung desselben Wortes in zwei aufeinanderfolgenden Buchstaben desselben Paragraphen wäre sehr ungewöhnlich.

cc) Während § 16 Abs. 2 DRK-TV an bestimmten Vorfesttagen (Silvester, Heiligabend, Ostersonntag und Pfingstsonntag) eine Arbeitsbefreiung ab 12.00 Uhr unter Fortzahlung der Bezüge vorschreibt, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, fehlt zwar in § 15 Abs. 2 DRK-TV eine entsprechende Verpflichtung für Feiertagsarbeit. Dies ist aber unerheblich, weil zwischen Arbeitszeitverteilung und Zuschlagsregelung zu unterscheiden ist. Der DRK-TV behandelt die Feiertagsarbeit bei der Arbeitszeitverteilung wie Sonntagsarbeit, bei der Zuschlagsregelung dagegen wie die Arbeit an Vorfesttagen.

c) Die Regelung, daß sich der Zeitzuschlag für Feiertagsarbeit nur dann auf 35 % verringert, wenn der Arbeitgeber freiwillig einen bezahlten Freizeitausgleich gewährt, ist folgerichtig und kann auch praktische Bedeutung erlangen. Dagegen würde, wie auch die Beklagte einräumt, die von ihr vertretene Auslegung dazu führen, daß die Zuschlagsregelung für Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich leerliefe. Den Tarifvertragsparteien kann aber nicht unterstellt werden, daß sie überflüssige Vorschriften schaffen wollten.



d) Wenn in § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DRK-TV im Gegensatz zu § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DRK-TV bereits die unbezahlte Arbeitsfreistellung als Freizeitausgleich anzusehen wäre, entstünden zudem nicht zu erklärende Wertungswidersprüche. Die Zeitzuschläge für Arbeit an Heiligabend und Silvester wären nach Auffassung der Beklagten fast dreimal so hoch wie die Zeitzuschläge für die Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen und am Neujahrstag. Tarifverträge sind jedoch möglichst so auszulegen, daß Ungereimtheiten vermieden und sinnvolle Ergebnisse erzielt werden.

3. Da dem Kläger für die Feiertagsarbeit die geltend gemachten Zeitzuschläge nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d aa DRK-TV zustehen, kommt es nicht darauf an, ob er diese Forderung auch auf weitere Anspruchsgrundlagen stützen könnte.

II. Für die Arbeit am Heiligabend 1993 kann der Kläger nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e bb DRK-TV noch einen Zeitzuschlag in Höhe von weiteren 65 % seiner Stundenvergütung verlangen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die nach § 561 Abs. 2 ZPO für den Senat bindend sind, zahlte der Beklagte für die am 24. Dezember 1993 nach 12.00 Uhr geleistete Arbeit lediglich einen Zuschlag von 35 %, obwohl der Kläger an keinem anderen Tag entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Bezüge erhielt. Da ein Freizeitausgleich im Sinne der § 16 Abs. 3, § 39 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e bb DRK-TV fehlte, stand dem Kläger ein Zeitzuschlag in Höhe von 100 % seiner Stundenvergütung zu. Der Kläger erhielt jedoch nur 35 %, so daß der Beklagte noch 65 % zu zahlen hat.



- 11 -

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2, § 97 Abs. 1,
§ 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Dr. Reinfeld

Arntzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)